

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2024-0.249.209

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT](mailto:BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0001-INT/2024

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 und die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung)**

#### **Zu Z 11 (§ 16a Z 1 bis 3):**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst plant, in der von ihm gepflegten Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ im Rechtsinformationssystem des Bundes eine automatische Verlinkung von Verweisen auf Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union zu implementieren. Vor diesem Hintergrund wird folgende, an die Zitierweise im Amtsblatt der Europäischen Union angelehnte, Ergänzung des Zitats in § 16a Z 2 angeregt (Ergänzung ist unterstrichen): „in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023“.

## **III. Zu den Materialien**

Im Text der Erläuterungen wäre es nach den Layout-Richtlinien – anders als im Verordnungstext – nicht erforderlich, Verweise auf Anlagen in Fettschrift zu setzen.

Wien, am 24. April 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt